



Gesetzestext

Noten

GEMEINSAM.ZUKUNFT.LERNEN
VEREIN FÜR NEUE WIRKLICHKEITEN
www.gemeinsamzukunftlernen.at
info@gzl.co.at


GEMEINSAM.ZUKUNFT.LERNEN
VEREIN FÜR NEUE WIRKLICHKEITEN

Gesetzestext

Auf Grund der §§ 18, 20, 21 und 23 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 139/1974, wird verordnet:

3. ABSCHNITT LEISTUNGSBEURTEILUNG

Beurteilungsstufen (Noten)

§ 14. (1) Für die Beurteilung der Leistungen der Schüler bestehen folgende Beurteilungsstufen (Noten):

Sehr gut	(1),
Gut	(2),
Befriedigend	(3),
Genügend	(4),
Nicht genügend	(5).

(2) Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und, wo dies möglich ist, deutliche Eigenständigkeit beziehungsweise die Fähigkeit zur selbständigen Anwendung seines Wissens und Könnens auf für ihn neuartige Aufgaben zeigt.

(3) Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und, wo dies möglich ist, merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit beziehungsweise bei entsprechender Anleitung die Fähigkeit zur Anwendung seines Wissens und Könnens auf für ihn neuartige Aufgaben zeigt.

(4) Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt; dabei werden Mängel in der Durchführung durch merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit ausgeglichen.

(5) Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt.

(6) Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler nicht einmal alle Erfordernisse für die Beurteilung mit „Genügend“ (Abs. 5) erfüllt.

(7) In der Volksschule, der Sonderschule und an der Neuen Mittelschule kann das Klassenforum oder das Schulforum beschließen, dass der Beurteilung der Leistungen durch Noten eine schriftliche Erläuterung hinzuzufügen ist.

GEMEINSAM.ZUKUNFT.LERNEN

Unseren Namen „Gemeinsam Zukunft Lernen“ sehen wir als Auftrag: GEMEINSAM mit Gemeinde- und Landespolitik, mit Schulverantwortlichen, mit Wirtschaft, Kulturschaffenden, Pädagogen, Eltern, Vereinen ZUKUNFT LERNEN: Nicht bereits wissen sondern offen sein und bleiben, Neues entwerfen, ausprobieren, entstehen lassen, an den Widerständen wachsen, sich inspirieren lassen und

andere begeistern, kritisch hinterfragen, gesunde Kompromisse finden und faule aufdecken, Samen säen, das Gemeinwohl im Fokus behalten, dranbleiben, vorangehen, anpacken. Für eine Bildung, die mehr ist als Wissen, für eine Bildung, die lebendig ist, im wahrsten Sinne des Wortes beGEISTert und uns Menschen bildet und verbindet.